Beschlussvorlage

Drucksache VL-75/2024 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	5.0 th	
Fachbereich:	Buerger- und Ordnungsamt	
Sachbearbeitung:	Sebastian Thern	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	12.12.2024	beschließend

Anpassung der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 die Beschlussvorlage beraten und ist mehrheitlich dem Beschlussvorschlag gefolgt.

Für die Durchführung von Wahlen ist die Einrichtung von Wahllokalen erforderlich, diese werden am Wahltag von ehrenamtlich tätigen Wahlhelfern betreut. Die Wahlhelfer sind dafür im Wahllokal am Wahltag in zwei Schichten (07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr) tätig. Bei der Auszählung und für die Abschlussarbeiten am Wahlabend sind alle Wahlhelfer tätig. Weiterhin erhalten die Wahlvorsteher und die Schriftführer vor der jeweiligen Wahl eine Wahlhelferschulung (Zeitumfang 1 bis 2 Stunden).

Die Wahlhelfer gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Wahl. Ohne diese wichtigen ehrenamtlich Tätigen wäre die Durchführung der Wahl unmöglich. Die einzelnen Wahlgesetze sehen für dieses Ehrenamt ein sogenanntes Erfrischungsgeld als Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer vor. Die Höhe des Erfrischungsgeldes ist von Wahl zu Wahl verschieden.

Tatsächlich ist es bei jeder Wahl schwierig, ausreichend freiwillige Personen zu finden, die als Wahlhelfer dieses wichtige Ehrenamt übernehmen.

Daher wird empfohlen, dass Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer ab dem Jahr 2025 unabhängig von der Wahl und dem jeweils im Wahlgesetz festgelegten Erfrischungsgeld auf 60,00 Euro für den Wahlvorsteher und die Schriftführer und auf 50,00 € für die übrigen Mitglieder im Wahlvorstand zu erhöhen.

Für Wahlhelfer, Wahlvorsteher, deren Vertreter und Schriftführer, soll mit einer Anpassung ein weiterer Anreiz für diese verantwortungsvolle und ehrenamtliche Tätigkeit geschaffen werden.

Die entstehenden Mehrkosten hängen von der jeweiligen Wahl, und der Anzahl der eingesetzten Wahlhelfer ab.

Im Odenwaldkreis zahlt derzeit die Stadt Breuberg ein erhöhtes Erfrischungsgeld aus $(80,00 \in \text{für die Wahlvorsteher})$, alle anderen Mitglieder $60,00 \in \text{)}$, alle anderen Kommunen zahlen das gesetzlich geregelte Erfrischungsgeld aus. Die Stadt Michelstadt plant ebenfalls die Erfrischungsgelder zu erhöhen.

Beispiel an der Europawahl am 09.Juni 2024

Das Erfrischungsgeld bei der Durchführung der Europawahl liegt für die Wahlhelfer bei 25,00 Euro und 35,00 Euro für den Wahlvorsteher (§ 10 Abs. 2 Europawahlordnung). Diese Kosten werden vom Bund erstattet, gleiches gilt für die Bundestagswahl, die Landtagswahl und Volksentscheide. Bei Kommunalwahlen und Direktwahlen erfolgen keine Erstattungen durch den Bund bzw. durch das Land Hessen.

17 Wahllokale (davon 15 Urnenwahllokale, 2 Brief- wahllokale) pro Wahllokal durchschnittlich 8	7310,00 Euro
Wahlhelfer	
51 Wahlvorsteher (inkl. stellv.) + Schrift-	
führer*60,00 Euro	
85 übrige Mitglieder *50,00 Euro	
Abzüglich der vom Bund zu erstattenden	3570,00 Euro
Kosten i.H. der Erfrischungsgelder gemäß	·
der Europawahlordnung	
Mehrkosten für die Stadt	3740,00 Euro

_	

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats des Ortsbeirates, des Ausl\u00e4nder Integrationskommission oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentsch\u00e4digung:

•	Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	15,00 Euro
•	Für die Leitung von Sitzungen der Ausschüsse	
	zusätzlich zum Sitzungsgeld	15,00 Euro
•	ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	15,00 Euro
•	Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 Euro
•	Mitglieder des Ausländerbeirates/der Integrationskommission	15,00 Euro
•	sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	15,00 Euro
•	zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige	15,00 Euro
•	Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes Bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	30,00 Euro

Vorsitzende Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes
Bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des
Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates,
Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden und deren
Stellvertreter/Stellvertreterinnen 35,00 Euro

Neu

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/der Integrationskommission oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

•	Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	15,00 Euro
•	Für die Leitung von Sitzungen der Ausschüsse	
	zusätzlich zum Sitzungsgeld	15,00 Euro
•	ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	15,00 Euro
•	Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 Euro
•	Mitglieder des Ausländerbeirates/der Integrationskommission	15,00 Euro
•	sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	15,00 Euro
•	zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige	15,00 Euro
•	Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	30,00 Euro
•	Wahlvorstände pro Tag ihrer Tätigkeit - Wahlvorsteher und stellv. Wahlvorsteher / Schriftführer - Wahlhelfer	60,00 Euro 50,00 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach wird beschlossen.

Dr. Peter Traub Bürgermeister

Anlage(n):

(1)2024-11-08 - Neufassung Entschädigungssatzung (2024) (002)

Finanzielle Auswirkungen:		Pflichtaufgabe:		Stelle im Stellenplan vor-
ja ⊠	nein □	ja ⊠	nein 🗆	handen: ja □ nein ⊠
Teilhaushalt: 1	Sachkontengruppe/Investitionsnummer: 6131001			titionsnummer:
Haushaltsansatz:		Davon verausgabt:		
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.): Abhängig von der jeweiligen Wahl, zwischen 3570,00 € und 7140,00 €				